

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 25

**Die Rechtsprechung des
Sondergerichts Mannheim
1933-1945**

Von

Christiane Oehler



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTIANE OEHLER

**Die Rechtsprechung des
Sondergerichts Mannheim 1933-1945**

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Herausgegeben vom Institut für Rechtsgeschichte und
geschichtliche Rechtsvergleichung der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.

Neue Folge · Band 25

Die Rechtsprechung des Sondergerichts Mannheim 1933-1945

Von

Christiane Oehler



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Oehler, Christiane:

Die Rechtsprechung des Sondergerichts Mannheim : 1933 - 1945 /
von Christiane Oehler. – Berlin : Duncker und Humblot, 1997

(Freiburger rechtsgeschichtliche Abhandlungen ; N. F., Bd. 25)

Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1993/94

ISBN 3-428-08898-0

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten


© 1997 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-6704

ISBN 3-428-08898-0

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 

Für Gabi, Julia und Tiziana

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1993/94 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg im Breisgau als Dissertation angenommen.

Hier möchte ich vor allem meinem Lehrer und Doktorvater, Herrn Professor Dr. Karl Kroeschell, Dank sagen. Ohne die Möglichkeit der Mitarbeit zunächst während des Studiums als wissenschaftliche Hilfskraft und dann als wissenschaftliche Angestellte an seinem Lehrstuhl im Institut für Rechtsgeschichte und geschichtliche Rechtsvergleichung der Universität Freiburg im Breisgau hätte diese Arbeit nicht entstehen können. Als Assistentin erfuhr ich alle nur erdenkliche Unterstützung und Großzügigkeit, seinem kritischen Zuspruch und der Übernahme der Erstbegutachtung gilt mein besonderer Dank.

Danken möchte ich auch Herrn Professor Dr. Hans-Jörg Albrecht, Universität Dresden, der sich nicht nur als Zweitgutachter zur Verfügung gestellt hat, sondern auch bereits bei der Planung der Arbeit wesentliche Impulse für den rechtstatsächlichen Teil gegeben hat.

Weiter gilt mein besonderer Dank allen Mitarbeitern des Generallandesarchives Karlsruhe für die geduldige Unterstützung und Beratung beim Studium der Archivalien, Herrn Dr. Peter Ullrich für die Begleitung der statistischen Auswertung, meiner lieben Freundin Frau Dr. Julia Maurer für das sorgfältige Korrekturlesen und die kritischen Anmerkungen, Frau Heike Hetterich für die Erstellung des Manuskriptes und Herrn Jochen Brambach für die Fertigung der Druckvorlage.

Danken möchte ich auch den Herausgebern der „Freiburger Rechtsgeschichtlichen Abhandlungen“ für die Aufnahme der Arbeit in diese Reihe und der Dr. Georg F. Rössler Stiftung im Verein der Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof für die Verleihung des Preises des Jahres 1994, welcher für die Druckkosten verwandt wurde.

Karlsruhe, im September 1995

Christiane Oehler

Inhalt

Einleitung	15
-------------------------	----

Teil 1

Die Errichtung eines Sondergerichts für Baden in Mannheim	20
I. Die Gleichschaltung der badischen Justiz	20
II. Die Errichtung des Sondergerichts in Mannheim	28
1. Sondergerichte vor dem 21. März 1933	28
2. Das Sondergericht in Mannheim	30
3. Die Errichtung weiterer Sondergerichte in Baden	31
4. Verdrängung der ordentlichen Justiz durch das Sondergericht ?	36

Teil 2

Sondergerichtsbarkeit im Nationalsozialismus - normative Aspekte	40
I. Gerichtsverfassungsrechtliche Voraussetzungen	40
1. Die Zuständigkeit	40
a) Die Entwicklung bis Herbst 1938	41
b) Die Entwicklung nach 1938	47
2. Besetzung der Sondergerichte	50
3. Geschäftsverteilung	51
II. Die Rechtsstellung der Verfahrensbeteiligten	52
1. Der Beschuldigte	52
2. Der Verteidiger	55
3. Der Richter	56
4. Die Staatsanwaltschaft	57
III. Gang des Verfahrens	59
1. Ermittlungsverfahren	59
2. Die Hauptverhandlung	62
3. Das Urteil	63

Teil 3

Sondergericht und Justizverwaltung - das Sondergericht im Spiegel der Lageberichte und Generalakten	65
I. „Kampf gegen Lügenkampagnen, Greuelmärchen und terroristische Anschläge“ - die Entwicklung bis 1939	66
1. 1933-34: Zweifel an der Funktion - Zweifel am verkürzten Verfahren - Heimtückefälle - Lenkung - Berichtspflichten	66
2. 1935: „Erfolge“ - Kritik an der Urteilspraxis - Probleme mit der NSDAP - Lenkung der Presse bei der Gerichtsberichterstattung - Verhältnis Polizei/ Justiz	72
3. 1936: Gehorsam - Heimtückefälle - Selbstdarstellung - Verhältnis Polizei/ Justiz - Verfolgung von Geistlichen und Sektenangehörigen	75
4. 1937: Verfolgung von Geistlichen und Sektenangehörigen - „Polizeijustiz“ - Heimtückefälle - Verhältnis Polizei/Justiz - Personalia - ein jüdischer Anwalt vor dem Sondergericht?	81
5. 1938: „Engel Jehovas“ - Steuerung der Strafverfolgung - „Volksverratsver- brechen“ - „Gangstersachen“ - Verhältnis Polizei/Justiz	87
II. „Was aber ist dem recht, der dem Volk den Dolch in den Rücken stößt, wenn der Soldat des Volkes die Brust im Kampf dem Tode darbietet?“ - die Entwicklung 1939-1945	91
1. 1939: Lenkungsbesprechung im Reichsjustizministerium	91
2. 1940: Kriegswirtschaftsrecht - Wehrkraftzersetzung - Beschleunigung des Verfahrens	98
3. 1941: Wirtschaftsstraftaten - Plünderungen - „Kräfteersparnis in der Strafrechtspflege“ - Verhältnis Polizei/Justiz	103
4. 1942: Justizkrise - Lenkung - drakonische Strafen	107
5. 1943: Kritik des SD - Diskussion um die Entlastung der Sondergerichte - Feldpost - Verhältnis Polizei/Justiz	112
6. 1944: Praktische Probleme - Lenkung - Verhandlungen am Tatort	119
7. 1945: Zusammenbruch	121

Teil 4

Die Aktenanalyse	122
I. Methodischer Vorspann	122
1. Sondergerichte als rechtshistorischer Forschungsgegenstand	122
2. Aktenanalyse als Untersuchungsmethode	124
3. Die Auswahl der Strafverfahrensakten	127
4. Die Datenerhebung	128
II. Untersuchungsgegenstand und Untersuchungsergebnisse	130
1. Die Straftaten der Aktenuntersuchung	130
a) Die Verteilung der Straftaten nach Deliktgruppen	130
b) Beschreibung der Straftaten	140
aa) Äußerungen	141
bb) Fortsetzung der Arbeit für eine verbotene Partei	157
cc) Betätigung für Sekten	159
dd) Straftaten unter Ausnutzung nationalsozialistischer Einrichtungen und Wertvorstellungen	160
ee) Devisen und Gold	163
ff) Lebensmittelkarten und Bezugsscheine	165
gg) Feldpost	167
hh) „Schwarzschlachten“	169
ii) „Volksschädlinge“	170
jj) „Feindsender“	172
kk) Gewalttaten	172
2. Die Verurteilten	173
a) Demographische Daten	173
aa) Geschlecht	173
bb) Alter	176
cc) Nation	178
dd) „Rasse“	178
ee) Religion	179
ff) Beruf	179
gg) Politische Bindung vor und nach der Machtergreifung	182
b) Die Vorstrafenbelastung	183

3. Das Verfahren	185
a) Das Ermittlungsverfahren	185
aa) Die Initiierung der polizeilichen Ermittlungen	185
bb) Die Ermittlungen	190
cc) Rechtlicher Beistand im Ermittlungsverfahren	197
b) Anklageerhebung und Anordnung der Hauptverhandlung	198
c) Das Hauptverfahren	201
aa) Ladung und Zustellung der Anklageschrift	201
bb) Besetzung des Gerichts	202
cc) Verteidigung	202
dd) Zeugen und Sachverständige	203
ee) Gang der Hauptverhandlung	204
ff) Dauer der Prozesse	205
4. Die Urteile	208
a) Die Abfassung der Urteile	208
b) Auslegung und Rechtsanwendung	209
aa) Die Anwendung von § 2 RStGB nach dem 28. Juni 1935 - der Verstoß gegen das Analogieverbot	209
bb) Die Lehre vom Tätertyp in der Rechtspraxis	212
α) Die Anwendung von § 20 a RStGB	213
β) Die Anwendung der „Gewaltverbrecherverordnung“	221
γ) Die Anwendung der „Volksschädlingsverordnung“	223
cc) Abgrenzungsprobleme	226
dd) Einzelne Tatbestandsmerkmale... ..	227
α) ...des „Heimtückegesetzes“	227
β) ...der „Kriegswirtschaftsverordnung“	231
γ) ...der „Volksschädlingsverordnung“	232
ee) Verstöße gegen das Rückwirkungsverbot	237
c) Strafzumessung	241
aa) Strafart und -höhe	241
bb) Anrechnung von Untersuchungshaft und Schutzhaft	251
cc) Merkmalszusammenhänge zwischen Täter-, Tat-, Verfahrensmerkmalen und der Höhe der Freiheitsstrafen	252
dd) Persönlicher Einfluß des Vorsitzenden auf die Höhe der Strafe	255

ee) Verhältnis der Anträge des Staatsanwaltes zu Straftat und Strafmaß	255
ff) Die Anträge der Verteidigung	260
gg) Die Strafzumessungsgründe	260
5. Amnestie, Begnadigung, „Urteilskorrektur“	271
6. Bestand der Urteile nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“	276
Zusammenfassung	279
Literaturverzeichnis	299
Quellenverzeichnis	310
Quellenanhang	315

Abkürzungsverzeichnis

AV	Allgemeinverfügung
BA	Bundesarchiv Koblenz
BBG	Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums
BDM	Bund deutscher Mädel
BNSDJ	Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen
DBG	Deutsches Beamtengesetz
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DJ	Deutsche Justiz
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DVP	Deutsche Volkspartei
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GLA	Generallandesarchiv Karlsruhe
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JMBI	Justizministerialblatt
KPO	KPD-Opposition
KSSStVO	Kriegssonderstrafrechtsverordnung
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSKK	NS-Kraftfahrkorps
NSKOV	NS-Kriegsopferversorgung
NSRB	NS-Rechtswahrerbund
NSV	NS-Volkswohlfahrt
OLG	Oberlandesgericht
RAD	Reichsarbeitsdienst
RDStO	Reichsdienststrafordnung
RFSS u.ChdDtPol	Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei
RGBI	Reichsgesetzblatt
RJM	Reichsjustizminister(ium)
RM	Reichsmark
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RStPO	Reichsstrafprozeßordnung
RV	Rundverfügung
SA	Sturmabteilung
SD	Sicherheitsdienst
Stapo	Staatspolizei
uk	unabkömmlich
VO	Verordnung

Einleitung

Die kurz nach der Machtergreifung - am 21. März 1933 - im gesamten Reich errichteten Sondergerichte für Strafsachen werden in der historischen und rechts-historischen Literatur meist als typische Ausprägung des nationalsozialistischen Unrechtssystems, häufig in einem Atemzug mit dem Volksgerichtshof genannt.

Dennoch liegen bisher keine umfassenden und detaillierten Untersuchungen über diesen Zweig der Rechtsprechung vor, es wurden nur einzelne Aspekte und einzelne Urteile analysiert.

Ziel der vorliegenden rechtshistorischen Arbeit ist die wissenschaftliche Erfassung der Rechtsprechungspraxis des Sondergerichts Mannheim aus juristischer und historischer Sicht. Ihr Inhalt wird daher weder ein rein geschichtlicher Abriß noch ein Beitrag zur Erforschung des Widerstandes sein, obwohl die verwendeten Quellen auch dazu herangezogen werden können bzw. bereits - für die Widerstandsforschung - herangezogen wurden.

Veranlaßt wurde diese Untersuchung zum einen durch den bereits genannten, festgestellten Mangel in der rechtshistorischen Literatur, zum anderen durch günstige äußere Faktoren, nämlich den außerordentlich guten Erhaltungszustand und die überraschende Vollständigkeit der Verfahrensakten des Sondergerichts. Begünstigend trat weiter hinzu, daß ab Sommer 1987 die Generalakten des badischen OLG-Präsidenten und des badischen Generalstaatsanwaltes¹ für die Zeit von 1933 bis 1945 im Generallandesarchiv in Karlsruhe verfügbar waren.

Hinter dem Ziel der wissenschaftlichen Erfassung verbirgt sich ein bescheidener Ansatz: vor allem wird es in dieser Arbeit um eine Beschreibung der Tätigkeit des Sondergerichts gehen; eine rechtliche Bewertung des Gerichts, d.h. eine Aussage über seine Gerichtsqualität oder die der gesamten Sondergerichtsbarkeit, oder eine Aussage über die Strafbarkeit der beteiligten Richter und Staatsanwälte kann und will die Arbeit nicht liefern. Aufgrund der vielschichtigen Zuständigkeit des Gerichts und deren fortlaufender Veränderung und aufgrund des Mangels an vergleichbaren Untersuchungen - auch für den Bereich der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit im Nationalsozialismus - ist die Frage der Gerichtsqualität - ganz abgesehen von der Zweifelhafteigkeit der anzulegenden Maßstäbe - nicht befriedigend zu beantworten; eine Bewertung der Strafbarkeit der Beteiligten

¹ Sie wurden nach der Aktenordnung von 1934 einheitlich geführt. Vgl. Aktenordnung mit Einföhrungserlaß vom 28. November 1934 (DJ 1934, 1492)

hätte aufgrund des Schuldprinzips einer weiteren intensiven Erforschung der beteiligten Personen bedurft, die im Rahmen dieser Arbeit nicht zu leisten war.

Aber auch die Deskription eines Ereignisses erfolgt mit Maßstäben und Kategorien, die der Beschreibende offen legen sollte, um eine kritische Auseinandersetzung mit seinen Ergebnissen zu ermöglichen, denn sie enthält stets Bewertung und Stellungnahme. Zur Erfassung eines rechtlichen Phänomens in der Zeit des Nationalsozialismus bieten sich verschiedene Bezugsrahmen an:² Mit einer Rückbesinnung auf das Naturrecht, wie sie zunächst in der Rechtsentwicklung der unmittelbaren Nachkriegszeit feststellbar ist, könnten die rechtlichen Phänomene des Nationalsozialismus in ihrer graduellen Abweichung vom „Kernbereich des Rechts, der nach allgemeiner Rechtsüberzeugung von keinem Gesetz und keiner sonstigen obrigkeitlichen Maßnahme verletzt werden darf“, von den Grundsätzen „des menschlichen Verhaltens, die sich bei allen Kulturvölkern auf dem Boden übereinstimmender sittlicher Anschauung im Laufe der Zeit herausgebildet haben“³, beschrieben werden.

Eine Konkretisierung dieses Maßstabes für die Darstellung eines einzelnen Rechtsinstitutes oder einer bestimmten Rechtspraxis scheidet jedoch an der zweifelhaften und umstrittenen Inhaltsbestimmung und mangelnden Formulierbarkeit des „wahren Naturrechts“.

Eine andere Beschreibungskategorie läßt sich im Strafrecht und der Rechtspraxis des Rechtsstaates finden. Die Beschreibung orientiert sich danach an der (Nicht)beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze, wie des nulla-poena-sine-lex-scripta-Prinzips, des Analogie- und Rückwirkungsverbotes, des Bestimmtheits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Unter der Annahme feststehender rechtsstaatlicher Kriterien für das Strafrecht kann damit ein rechtsstaatskonformer und rechtsstaatswidriger Teil im Recht und in der Justizpraxis des Dritten Reiches herausgearbeitet, das Recht des Nationalsozialismus in seiner Abweichung vom rechtsstaatlichen Recht beschrieben werden. Dies wirft wie bei der erstgenannten Kategorie das Problem der Systemfremdheit des Maßstabes auf, eine eigenständige inhaltliche Bestimmung des nationalsozialistischen Strafrechts könnte dadurch verborgen bleiben. Eine Gefahr ergibt sich aus der zwangsläufig mit diesem Maßstab herauszuarbeitenden Zweiteilung des nationalsozialistischen Rechts. Auch werden sich hier zunächst Einteilungsprobleme stellen. Interpretiert man das mit diesem Maßstab erstellte Ergebnis eines rechtsstaatskonformen und eines rechtsstaatswidrigen Teils des Rechts als historische Realität, ist in aller Regel die Möglichkeit einer einheitlichen Interpretation, die sich im Hinblick auf einen wahrscheinlichen Funktionswandel des Strafrechts und einer den Norm-

² Vgl. Werle S. 18 ff.

³ Vgl. BGHSt 3, 357 (363); 2, 234 (239)

text unberührt lassenden Inhaltsänderung durch Umwertung aufdrängt, übersehen worden. Dieser Gefahr ist jedoch zu entgehen, wenn man auf diese Interpretation verzichtend die Rechtsstaatsprinzipien nur als Beschreibungskategorien, als Begriffe des allgemeinen Konsenses heranzieht.

Ein weiterer möglicher Maßstab, dem die beschriebene Gefahr einer Fehlinterpretation der historischen Realität nicht anhaftet, liegt in der nationalsozialistischen Weltanschauung und ihrem Rechtsdenken. Dieses Deutungsmuster ausschließlich zu verwenden, scheidet an der mangelnden Bestimmbarkeit des Kernbestandes nationalsozialistischer Weltanschauung.

In dieser Untersuchung wird zur Beschreibung des Normensystems und der Rechtspraxis der Maßstab „rechtsstaatliches Strafrecht“ im Bewußtsein der sich daraus ergebenden Gefahren für Verständnis und Interpretation herangezogen werden.

Soweit nationalsozialistische Weltanschauung durch die Strafrechtswissenschaft der Zeit eine gewisse Konkretisierung im Bereich der juristischen Dogmatik gefunden hat, wird das vorhandene Material auch auf die Umsetzung ideologischer Elemente untersucht werden.

Die Untersuchung beginnt mit einer kurzen rechtshistorischen Einführung zur Errichtung des Sondergerichts, in der sich bereits Phasen seiner Entwicklung abzeichnen. Hier wird auch die Frage aufgeworfen, inwieweit die Sondergerichtsbarkeit die ordentliche Strafgerichtsbarkeit verdrängt.

In einem weiteren Abschnitt werden die normativen Grundlagen der sondergerichtlichen Verfahrenspraxis und Rechtsanwendung als äußere Bestimmungsfaktoren in einem Überblick über die wesentlichen Strafgesetze, strafprozessualen Regelungen und die Gerichtsverfassung vorgestellt. Sie werden insbesondere unter den Kriterien der Rechtsstaatlichkeit und ihrer Geeignetheit zur Durchsetzung politischer Zwecke beleuchtet.

Aufgrund der Generalakten war es möglich, nicht nur die Tätigkeit des Gerichts selbst, sondern auch seine Einbindung in den Justizverwaltungsapparat zu beschreiben. Hier stehen im Vordergrund die Fragen der Innensicht des Sondergerichts, der Lenkung und des Verhältnisses von Justiz und Polizei.

Die Untersuchung der Rechtsprechung des Sondergerichts orientiert sich an folgenden Aspekten:

- Verfahrensablauf
- Methoden der Rechtsanwendung
- Sanktionspraxis.

Ein diesen Punkten übergeordneter Aspekt ist die Überprüfung der Handlungen auf politische Zielsetzungen.